

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 12. Januar 1857.)

1. Bekanntmachung,

die zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden vereinbarte Zusatzbestimmung
betreffend.

Nachdem unter den sämmtlichen, dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, eine Zusatzbestimmung zu dem gedachten Vertrage vereinbart worden ist, welche wörtlich also lautet:

Eheliche Kinder (Deszendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanenschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1. und 4. des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Deszendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5. alin. 1 a. a. D.)